

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Grüenthal GmbH hat sich bereit erklärt, auf freiwilliger Basis den contergangeschädigten Menschen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation 50 Mio. Euro über die Conterganstiftung zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu diesem von der Grüenthal GmbH in die Stiftung einzubringenden Betrag sollen weitere Mittel in gleicher Höhe aus dem Kapitalstock der Stiftung an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden, um die besonderen Bedarfe der contergangeschädigten Menschen in Zukunft abzudecken. Die damit für die leistungsberechtigten Personen unmittelbar zur Verfügung stehenden Mittel von insgesamt 100 Mio. Euro nebst Erträgen sollen – zusätzlich zu den jetzigen Leistungen – als jährliche Sonderzahlungen ausgeschüttet werden.

Aus den Erträgen des restlichen Stiftungsvermögens sollen nur noch Projekte gefördert werden, die ausschließlich den contergangeschädigten Menschen zugute kommen. Damit ist eine Änderung des Stiftungszwecks erforderlich, der nach geltendem Recht neben den individuellen monatlichen Leistungen an contergangeschädigte Menschen auch eine Projektförderung generell für behinderte Menschen – vor allem unter 21 Jahren – ermöglicht. Dies wiederum hat zur Folge, dass der Stiftungsrat, in dem aufgrund der bisherigen Förderung von allgemeinen Behindertenprojekten unterschiedliche Verbände und Organisationen vertreten sind, zu verkleinern ist.

Darüber hinaus sollen zur Erhöhung der Effizienz die Strukturen der Conterganstiftung gestrafft werden und der Bund in Zukunft die Mittel für alle notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zur Verfügung stellen. Zudem sollen die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen die Möglichkeit erhalten, künftig Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz geltend zu machen. Außerdem soll eine automatisierte Dynamisierung der monatlichen Leistungen erfolgen. Die Gesetzesänderungen sind zugleich Anlass für eine Anpassung des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) an die aktuellen Gegebenheiten und praktischen Erfordernisse.

B. Lösung

Der künftige Stiftungszweck sieht vor, ausschließlich die contergangeschädigten Menschen zu begünstigen. Dies soll sowohl durch unmittelbare Leistungen an die leistungsberechtigten Personen als auch durch eine Förderung von Projekten, die ausschließlich den contergangeschädigten Menschen – und nicht mehr generell behinderten Menschen – zugute kommen, erfolgen. Die von der Grüenthal GmbH einzubringenden 50 Mio. Euro sowie Mittel in gleicher Höhe

aus dem Kapitalstock der Stiftung sollen als jährliche Sonderzahlungen an die leistungsberechtigten Personen ausgeschüttet werden. Neben der Änderung des Stiftungszwecks sind daher als neue Leistung jährliche Sonderzahlungen vorgesehen sowie Änderungen der Regelungen zum Stiftungsvermögen und dessen Verwendung.

Aufgrund der Änderung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsrat auf maximal sieben Mitglieder zu verkleinern, da keine generelle Projektförderung mehr für behinderte Menschen erfolgt. Zudem wird eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Stiftungsrat und dem Vorstand vorgeschlagen. Vorgesehen ist auch, dass der Bund in Zukunft die Mittel für alle notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung zur Verfügung stellt, damit die jährlichen Sonderzahlungen ungeschmälert an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden können und die Mittel für die Projektförderung nicht durch Verwaltungskosten gemindert werden.

Um den bisher von der Ausschlussfrist des Conterganstiftungsgesetzes betroffenen contergangeschädigten Menschen die Möglichkeit einzuräumen, Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz zu erhalten, ist vorgesehen, dass diese Betroffenen noch bis Ende 2010 Leistungen für die Zukunft geltend machen können. Zudem sollen auf ausdrücklichen Wunsch der leistungsberechtigten Personen eine automatisierte Anpassung der monatlichen Leistungen an die gesetzlichen Renten erfolgen und der Begriff „Rente“ geändert werden.

Die vorgesehene Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Praxisanforderungen beinhaltet insbesondere die Verkürzung des Kapitalisierungszeitraums von 15 auf zehn Jahre, die Änderung des Begriffs „Rente“ durch „monatliche finanzielle Unterstützung“, die Auflistung des Stiftungsvermögens, die Streichung obsoleter Regelungen sowie eine Verfahrenserleichterung für eine Rückforderung überzahlter Leistungen im Falle des Todes der leistungsberechtigten Person.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen in 2009 Mehrkosten für die Leistung der monatlichen finanziellen Unterstützung an die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen (rund 100 Personen) von rund 500 000 Euro. Für 2010 und die Folgejahre fallen hierfür Mehrkosten von rund 1 Mio. Euro pro Jahr an, zuzüglich der Kosten, die aus der Dynamisierung der finanziellen Unterstützung resultieren.

Für die Kapitalentschädigungen an die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen (rund 100 Personen) entstehen einmalig Mehrkosten für den Bund in Höhe von rund 900 000 Euro ab Juli 2009.

Für die zusätzliche Übernahme der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung für die Projektförderung entstehen dem Bund in 2009 Mehrkosten in Höhe von ca. 165 000 Euro. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Verwaltungskosten für die Projektförderung der Stiftung wegen der Änderung des Stiftungszwecks in den Folgejahren reduzieren werden. Hinzu kommen künftig möglicherweise Kosten für eine hauptamtliche Geschäftsführung.

Inwieweit es durch die automatisierte Dynamisierung der monatlichen Leistungen für alle Leistungsberechtigten künftig tatsächlich zu einer Mehrbelastung

des Bundeshaushalts kommt, hängt von der Entwicklung der gesetzlichen Renten ab.

Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz löst für Bund, Länder und Kommunen keine Ausgaben mit Vollzugsaufwand aus.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind nicht ersichtlich. Kosten für die Wirtschaft ergeben sich nicht. Mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage ist wegen des relativ kleinen Kreises der Begünstigten nicht zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher auch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz vom 13. Oktober 2005 (BGBl. I S. 2967), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg), durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können,

1. Leistungen zu erbringen und
2. ihnen durch die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. den Mitteln, die der Bund der Stiftung für die Leistung von Kapitalentschädigungen und monatlichen finanziellen Unterstützungen nach § 13 Abs. 1 sowie für die notwendigen Verwaltungskosten zur Verfügung stellt;
2. einer Zuwendung von 50 Millionen Euro der Grünenthal GmbH, die am 15. Juli 2009 zu leisten ist;
3. den Mitteln in Höhe von 51 129 000 Euro, die der Bund nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;
4. den Zuwendungen nach Absatz 2

und dem daraus erwirtschafteten Vermögen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendungen bei Dritten.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „höchstens 15“ durch die Wörter „mindestens fünf und höchstens sieben“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zwei weitere Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen berufen.“

- c) In Satz 5 werden die Wörter „Spenderinnen und Spender“ durch die Wörter „aus der Wissenschaft“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „bedarf“ durch die Wörter „und die Jahresrechnung bedürfen“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Leistungen nach diesem Abschnitt sind aus dem Stiftungsvermögen zu erbringen. Es sind zu verwenden:

1. für die jährlichen Sonderzahlungen an die leistungsberechtigten Personen nach den §§ 12 und 13
 - a) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und die daraus erzielten Erträge sowie
 - b) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe von 50 Millionen Euro und die daraus seit dem 1. Januar 2009 erzielten Erträge;
2. für die übrigen Leistungen nach diesem Abschnitt die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Mittel für die notwendigen Verwaltungskosten.“

7. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Leistungsberechtigte Personen

(1) Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden an die behinderten Menschen gewährt, die bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes lebten, und nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 Satz 2 an deren Erbinnen und Erben.

(2) Wurden Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht, können die monatliche finanzielle Unterstützung und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 1. Juli 2009 noch vom 1. Juli 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010 beantragt werden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rente zu“ durch die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung sowie eine jährliche Sonderzahlung zu, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wird,“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nr. 1 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung, der monatlichen finanziellen Unterstützung und der jährlichen Sonderzahlung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt die Kapitalentschädigung mindestens 511 Euro und höchstens 12 782 Euro, die monatliche finanzielle Unterstützung mindestens 242 Euro und höchstens 1 090 Euro. In leichten Fällen sind die Leistungen auf die Kapitalentschädigung zu beschränken. Die Höhe der monatlichen finanziellen Unterstützung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Anpassung nach Satz 4 erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rente“ durch die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einer Frist von 15 Jahren“ durch die Wörter „der Frist, für die die monatliche finanzielle Unterstützung kapitalisiert wurde,“ ersetzt.

cc) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „Rente“ durch die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden die Angabe „15“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „Rente“ durch die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung“ ersetzt.

ee) In Satz 8 wird das Wort „Rente“ durch die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rentenzahlungen“ durch die Wörter „Die Zahlungen der monatlichen finanziellen Unterstützung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Rente“ durch das Wort „monatliche finanzielle Unterstützung“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und auf Rentenleistungen“ durch die Wörter „, auf monatliche finanzielle Unterstützung, auch wenn sie als Rente beantragt worden war, und auf die jährliche Sonderzahlung“ ersetzt und die Wörter „im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Rente“ durch die Wörter „monatlichen finanziellen Unterstützung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) An Erhöhungen der monatlichen finanziellen Unterstützung nehmen auch leistungsberechtigte Personen teil, deren Unterstützung nach Absatz 3 kapitalisiert worden ist.“

h) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„§ 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anwendbar.“

9. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Firma“ gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die jährlichen Sonderzahlungen werden auch ohne Antrag an die Personen geleistet, die eine monatliche finanzielle Unterstützung erhalten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stiftungsrat“ durch das Wort „Stiftungsvorstand“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Stiftungsvorstand setzt auf der Grundlage der Entscheidung und der Bewertung der Kommission nach Absatz 2 die Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien nach § 13 Abs. 6 durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Ermittlung oder Anrechnung von Einkommen, sonstigen Einnahmen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Zweiten, Dritten, Fünften und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bleiben Leistungen nach diesem Gesetz außer Betracht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „anderer“ durch das Wort „Anderer“ ersetzt und nach dem Wort „Sozialleistungen“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „anderer“ das Wort „Stellen“ eingefügt.

12. Die §§ 19 bis 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 19
Finanzielle Ausstattung

Für Maßnahmen nach diesem Abschnitt sind zu verwenden

1. die Erträge aus den Mitteln nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, die nicht unter § 11 Satz 2 Nr. 1 fallen;
2. Zuwendungen nach § 4 Abs. 2, soweit nicht die oder der Zuwendende etwas anderes bestimmt hat.

§ 20
Förderungsmaßnahmen

(1) Zur Erreichung des in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zwecks kann die Stiftung Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erprobung von spezifischen Behandlungsmethoden und sonstigen Maßnahmen fördern oder durchführen.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Förderungsmaßnahmen werden zu Ende geführt.

(3) Ein Anspruch auf Förderung aus Mitteln der Stiftung besteht nicht.

§ 21
Vergabeplan

Der Stiftungsrat stellt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

jeweils für zwei Geschäftsjahre einen Vergabeplan auf, der den Finanzrahmen für die Förderung festlegt. Über die Ausführung des Plans im Einzelfall beschließt der Vorstand.“

13. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden durch folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24
Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Stiftungsorgane endet mit der Bestellung der Mitglieder der neuen Stiftungsorgane.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Conterganstiftungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 2006

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Dezember 1971 kam es mit der Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ zu einer abschließenden Regelung der finanziellen Aufarbeitung der Contergankatastrophe. Die Stiftung wurde durch Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Stiftungskapital in Höhe von 100 Mio. DM zuzüglich Zinsen der Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Mio. DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Von 1976 bis 1980 wurden die Bundesmittel um 220 Mio. DM aufgestockt. Insgesamt flossen somit 320 Mio. DM aus Bundesmitteln in die Stiftung. Heute erhalten rund 2 700 contergangeschädigte Menschen Leistungen der im Jahre 2005 umbenannten Conterganstiftung für behinderte Menschen.

Die Verwendung des Stiftungsvermögens richtet sich nach dem gesetzlichen Zweck der Stiftung. Der Stiftungszweck umfasst zwei Säulen: zum einen sieht er individuelle Leistungen (bisher Renten oder einmalige Kapitalentschädigungen) an die leistungsberechtigten Personen vor. Diese Leistungen sind an die Stelle der erloschenen Ansprüche gegen die Grünenthal GmbH getreten. Die Mittel hierfür sind seit 1997 aufgebraucht, so dass die Renten seitdem vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Zum anderen besteht der Stiftungszweck nach geltendem Recht darin, durch Projektförderung behinderten Menschen – vor allem unter 21 Jahren – generell Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Hierfür werden derzeit die Erträge aus dem Stammvermögen von 100 Mio. DM (entspricht 51,13 Mio. Euro) verwendet.

Die Lebenssituation der contergangeschädigten Menschen ist heute zunehmend durch die sehr schmerzhaften Auswirkungen ihrer Behinderung sowie die Spät- und Folgeschäden geprägt. Ihre Lebensqualität ist erheblich gefährdet oder eingeschränkt. Um insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Spät- und Folgeschäden zu mildern, wurden als erster Schritt die Renten für die contergangeschädigten Menschen zum 1. Juli 2008 verdoppelt. Zudem geht es um die Frage, wie darüber hinaus künftig die angemessene und zukunftsorientierte finanzielle Unterstützung der contergangeschädigten Menschen sichergestellt werden kann. Hierzu fand am 28. Mai 2008 eine Anhörung vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages statt. Am 22. Januar 2009 hat der Deutsche Bundestag einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der contergangeschädigten Menschen zugestimmt (Bundestagsdrucksache 16/11223). Um die Lebenssituation der leistungsberechtigten Personen auf Dauer weiter zu verbessern, hat sich die Grünenthal GmbH bereit erklärt, auf freiwilliger Basis 50 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

Zur Einbringung dieser Mittel in die Conterganstiftung bedarf es einer Änderung des Conterganstiftungsgesetzes. Darüber hinaus enthält der Entwurf weitere Änderungen.

1. Zusätzliche jährliche Sonderzahlungen

Der von der Grünenthal GmbH bereitzustellende Betrag soll in die Conterganstiftung eingezahlt und über die Stiftung an die leistungsberechtigten Personen ausgeschüttet werden. Darüber hinaus sollen – zusätzlich zu diesem Betrag – weitere Mittel in gleicher Höhe aus dem Stammvermögen der Stiftung unmittelbar an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden. Damit sollen besondere Bedarfe der contergangeschädigten Menschen in Zukunft abgedeckt werden. Der Kapitalstock der Stiftung würde bis auf einen Restbetrag von rund 7 Mio. Euro nach und nach aufgezehrt.

Die auf diese Weise für die leistungsberechtigten Personen zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro nebst Erträgen sollen – zusätzlich zu den jetzigen Leistungen – als langfristige jährliche Sonderzahlungen ausgeschüttet werden. Die heute 46- bis 50-jährigen contergangeschädigten Menschen sollen die je nach Schwere ihrer Behinderung gestaffelten jährlichen Sonderzahlungen über einen Zeitraum von 25 Jahren zur freien Verfügung erhalten.

2. Änderung des Stiftungszwecks

Auch weiterhin soll eine Projektförderung durch die Stiftung erfolgen. Vorgesehen ist jedoch, künftig nur noch Projekte zu fördern, die ausschließlich den contergangeschädigten Menschen – und nicht mehr generell behinderten Menschen – zugute kommen. Diese Projektförderung soll aus den Erträgen des verbleibenden Restbetrages von rund 7 Mio. Euro sowie durch weitere Zuwendungen finanziert werden. Dies bedeutet eine Änderung des Stiftungszwecks, da künftig sowohl durch die individuellen Leistungen als auch durch die Projektförderung ausschließlich contergangeschädigte Menschen einen Nachteilsausgleich erhalten sollen.

3. Umstrukturierung der Stiftung

Die vorgesehene Änderung des Stiftungszwecks hat zur Folge, dass der Stiftungsrat zu verkleinern ist. Aufgrund der bisherigen Förderung von allgemeinen Behindertenprojekten sind derzeit auch die Freie Wohlfahrtspflege, Sozialhilfeträger sowie Behindertenorganisationen im Stiftungsrat vertreten. Dies ist künftig nicht mehr erforderlich, da ausschließlich conterganspezifische Projekte gefördert werden sollen.

Gleichzeitig sollen zur Erhöhung der Effizienz die Strukturen der Stiftung geändert werden. So soll es eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Stiftungsrat und Vorstand geben: Der Stiftungsrat soll die Kontroll- und Aufsichtsfunktion haben und über grundsätzliche Fragen beschließen, während der Vorstand das ausführende Entscheidungsorgan ist. Zudem soll zur Reduzierung der Verwaltungskosten der Stiftung in der Praxis eine Aufteilung der Stiftungsaufgaben in Vermögensverwaltung, Beratung und Auszahlung der Leistungen erfolgen.

Die Ausgestaltung einer möglichen Geschäftsstelle und einer dort angegliederten Beratung ist bei der Umsetzung der neuen Strukturen zu entscheiden.

Vorgesehen ist auch, dass der Bund künftig die Mittel für alle notwendigen Verwaltungskosten der Conterganstiftung zur Verfügung stellt. Damit kann der Betrag von 100 Mio. Euro nebst Erträgen für die jährlichen Sonderzahlungen ungeschmälert an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden und die Mittel für die Projektförderung werden nicht durch Verwaltungskosten gemindert.

Die zusätzlichen Sonderzahlungen, die Änderung des Stiftungszwecks und die Umstrukturierung der Stiftung sind nur durch eine Änderung des Conterganstiftungsgesetzes möglich.

4. Sonstige Änderungen

Darüber hinaus sollen die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen die Möglichkeit erhalten, Leistungsansprüche nach dem Conterganstiftungsgesetz bis Ende 2010 bei der Stiftung geltend zu machen. Zudem sollen auf ausdrücklichen Wunsch der leistungsberechtigten Personen eine automatisierte Dynamisierung der monatlichen Leistungen erfolgen und der Begriff „Rente“ geändert werden. Außerdem soll der Zeitraum für die Kapitalisierung der monatlichen Leistungen verkürzt werden. Die Gesetzesänderungen sind zugleich Anlass für eine Anpassung des Conterganstiftungsgesetzes an die aktuellen Gegebenheiten und praktischen Erfordernisse (insbesondere zeitgemäße Auflistung des Stiftungsvermögens und seiner Verwendung, Verfahrenserleichterungen sowie Streichung obsoleter Regelungen).

Im Abstand von zwei Jahren erfolgt eine Gesetzesevaluierung nach § 44 Abs. 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) im Hinblick auf die beabsichtigten Wirkungen des Gesetzes.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 7 des Grundgesetzes (GG). Zweck des Conterganstiftungsgesetzes ist es, den in § 2 ContStifG genannten behinderten Menschen Leistungen und Hilfen zu gewähren. Dieser Lebensbereich gehört zur öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (vgl. BVerfGE 42, 263 zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Conterganstiftung – ehemals Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG sind erfüllt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt bei der Gewährung von Leistungen der Conterganstiftung für behinderte Menschen würde in Abhängigkeit vom jeweiligen Wohnort zu einem unterschiedlichen Leistungsumfang und damit zu einer Rechtszersplitterung führen, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Dem Bund entstehen Mehrkosten für die Leistung der monatlichen finanziellen Unterstützung und der Kapitalent-

schädigung an die bisher von der Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen sowie für die Übernahme aller notwendigen Verwaltungskosten der Conterganstiftung. Inwieweit es durch die automatisierte Dynamisierung der monatlichen Leistungen künftig tatsächlich zu einer Mehrbelastung des Bundeshaushalts kommt, hängt von der Entwicklung der gesetzlichen Renten ab.

1. Mehrbedarf für monatliche finanzielle Unterstützungen ab Juli 2009

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Durchschnittswerte aller bisherigen Leistungsberechtigten ist bei rund 100 zusätzlichen Leistungsberechtigten davon auszugehen, dass rund 60 Prozent von ihnen die maximale monatliche Unterstützung von 1 090 Euro und die restlichen 40 Prozent den Durchschnittswert von 333 Euro monatlich erhalten werden. Danach ergibt sich folgender Mehrbedarf:

2009: 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2009 = 6 Monate

Jahr	Anzahl der Betroffenen	monatliche Unterstützung in Euro	Gesamtbetrag in Euro
2009	60	1 090	392 400
	40	333	79 920
Gesamt:	100		472 320

2010: 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 = 12 Monate

Jahr	Anzahl der Betroffenen	monatliche Unterstützung in Euro	Gesamtbetrag in Euro
2010	60	1 090	784 800
	40	333	159 840
Gesamt:	100		944 640

Daraus ergibt sich für 2009 eine Mehrbelastung des Bundes von gerundet maximal 500 000 Euro und für 2010 und die Folgejahre ein Mehrbedarf von gerundet maximal 1 Mio. Euro pro Jahr, zuzüglich der Kosten, die aus der Dynamisierung der finanziellen Unterstützung resultieren.

2. Einmaliger Mehrbedarf für Zahlungen der Kapitalentschädigung

Der nachfolgenden Berechnung des Mehrbedarfs für die Zahlungen der Kapitalentschädigung an rund 100 zusätzliche Leistungsberechtigte liegt die Anlage 1 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Conterganschadensfällen (Tabelle für Kapitalentschädigungen) zugrunde. Die Verteilung des Schweregrads der Schädigung entspricht der Verteilung der bereits anerkannten Geschädigten.

Punkte	Kapitalentschädigung in Euro	Anzahl Berechtigter < 10 Schadenspunkte	Anzahl Berechtigter $\geq 10 \leq 100$ Schadenspunkte	Betrag in Euro
1 bis 4,99	1 278,23			
5 bis 9,99	2 556,46	1		2 556,46
10 bis 19,99	3 834,69		5	19 173,45
20 bis 29,99	5 112,92		10	51 129,19
30 bis 39,99	6 391,15		15	95 867,23
40 bis 49,99	7 669,38		14	107 371,30
50 bis 59,99	8 947,61		16	143 161,73
60 bis 69,99	10 225,84		13	132 935,89
70 bis 79,99	11 504,07		10	115 040,67
80 und mehr	12 782,30		19	204 516,75
Summe:		1	99	871 752,66

Daraus ergibt sich eine einmalige Mehrbelastung des Bundes von gerundet maximal 900 000 Euro ab Juli 2009.

3. Mehrbedarf für Verwaltungskosten

In 2008 betragen die Verwaltungskosten der Stiftung für die Leistungen nach Abschnitt 2 des Conterganstiftungsgesetzes rund 387 375 Euro und für die Projektförderung nach Abschnitt 3 rund 300 615 Euro einschließlich Mehrwertsteuer. In den Gesamtkosten sind die Kosten der Vermögensverwaltung enthalten.

Für 2009 ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehene Umstrukturierung der Stiftung und die Umstellung der Projektförderung ab Juli erst nach und nach erfolgen können. Bereits laufende Projekte werden zu Ende geführt. Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der KfW Bankengruppe, bei der die Geschäftsstelle der Stiftung eingerichtet ist, kann frühestens zum 31. Dezember 2009 gekündigt werden. Zu berücksichtigen sind auch Verwaltungsmehrkosten für die Ausschüttung der jährlichen Sonderzahlungen, für die Leistungen an die zusätzlichen Leistungsberechtigten (einmalige Kapitalentschädigung und monatliche finanzielle Unterstützung) und für die Verwaltung der durch die Grünenthal GmbH einzubringenden Mittel.

Daher sind für 2009 Verwaltungskosten für Abschnitt 2 in Höhe von ca. 440 000 Euro sowie für die Projektförderung nach Abschnitt 3 in Höhe von ca. 330 000 Euro (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer) anzusetzen. Letztere sollen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zusätzlich aus Bundesmitteln gezahlt werden, so dass dem Bund für das zweite Halbjahr 2009 hierfür Mehrkosten von ca. 165 000 Euro entstehen. Aufgrund der Änderung des Stiftungszwecks ist davon auszugehen, dass die Verwaltungskosten für die Projektförderung künftig deutlich sinken werden. Zudem sollen die gesamten Verwaltungskosten durch die Umstrukturierung der Stiftung und durch Aufteilung der Stiftungsaufgaben in den Folgejahren reduziert werden. Hinzu kommen künftig möglicherweise Kosten für eine hauptamtliche Geschäftsführung.

Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten. Das Gesetz löst für Bund, Länder und Kommunen keine Ausgaben mit Vollzugaufwand aus.

IV. Sonstige Kosten

Mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage ist wegen des relativ kleinen Kreises der Begünstigten nicht zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher auch nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft ergeben sich nicht.

V. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Conterganstiftungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Der neu gefasste § 2 sieht eine Änderung des Stiftungszwecks vor: Nach dem künftigen Stiftungszweck sollen ausschließlich die contergangeschädigten Menschen begünstigt werden. Dies soll sowohl durch unmittelbare Leistungen an die leistungsberechtigten Personen (Abschnitt 2) als auch durch eine Förderung von Projekten, die den contergangeschädigten Menschen – und nicht mehr generell behinderten Menschen – zugute kommen (Abschnitt 3), erfolgen. Die Projektförderung zielt darauf, den contergangeschädigten Menschen Hilfe zu gewähren, um neben der Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft die durch jahrelange Fehlbelastungen von Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur entstandenen erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen und Schmerzzustände zu mildern.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Absatz 1 Nr. 1: Anpassung an die heutige Situation und Klarstellung. Im bisherigen Conterganstiftungsgesetz wird für das Stiftungsvermögen auf § 4 des Errichtungsgesetzes verwiesen, um die Historie abzubilden. Seinerzeit war die Stiftung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 100 Mio. DM von der Grünenthal GmbH sowie 100 Mio. DM Bundesmitteln ausgestattet worden. Die Bundesmittel wurden später auf insgesamt 320 Mio. DM aufgestockt. Die hiervon für die bisherigen Renten und Kapitalentschädigungen bestimmten Mittel von 220 Mio. DM sind seit 1997 ebenso aufgebraucht wie bereits vorher der von der Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellte Betrag. Seitdem fließen die Mittel

für diese Leistungen in voller Höhe aus dem Bundeshaushalt.

Die Festsetzung eines Mindest- oder Höchstbetrages für die jährlichen Bundesmittel ist nicht möglich, da sich der Mittelbedarf künftig verändern kann.

Gleichzeitig ist vorgesehen, dass der Bund neben den notwendigen Verwaltungskosten für Leistungen nach Abschnitt 2 des Conterganstiftungsgesetzes künftig die Mittel für alle notwendigen Verwaltungskosten, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 anfallen, zur Verfügung stellt. Damit können die jährlichen Sonderzahlungen ungeschmälert an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden. Zudem werden die für die Projektförderung nach Abschnitt 3 zur Verfügung stehenden Mittel künftig nicht durch Verwaltungskosten gemindert.

Absatz 1 Nr. 2 enthält eine Ergänzung wegen der Zustiftung der Grüenthal GmbH.

Absatz 1 Nr. 3 enthält die Anpassung an die heutige Situation und stellt klar, dass von dem seinerzeit nach § 4 des Errichtungsgesetzes insgesamt eingebrachten Stiftungsvermögen lediglich noch 51 129 000 Euro (entspricht 100 Mio. DM) nebst Erträgen vorhanden sind.

Absatz 1 Nr. 4 enthält die Anpassung an Absatz 2.

Absatz 2 Satz 2 unterstreicht angesichts der Änderung des Stiftungszwecks und der damit einhergehenden Aufzehrung des Kapitalstocks die besondere Bedeutung für die Projektförderung nach Abschnitt 3, künftig weitere Mittel einzuwerben.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stiftungszweck geändert wird und damit keine generelle Projektförderung mehr für behinderte Menschen erfolgt. Daher ist eine Vertretung der Wohlfahrtspflege, Sozialhilfeträger und Behindertenorganisationen im Stiftungsrat nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollen neben den bisherigen Ressorts lediglich die contergangeschädigten Menschen im Stiftungsrat vertreten sein (Satz 4). Der Vorschlag für die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu berufenden zwei Mitglieder der in § 2 bezeichneten Personen soll auf Vorschlag und der Grundlage einer Abstimmung der contergangeschädigten Menschen erfolgen. Die Herabsetzung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder auf maximal sieben dient gleichzeitig der Verschlankung des Stiftungsrats.

Zudem soll nach Satz 5 die Möglichkeit eröffnet werden, zwei wissenschaftliche Expertinnen oder Experten zur Beurteilung von Fachfragen, insbesondere im Hinblick auf Forschungsvorhaben, in den Stiftungsrat zu berufen. Die aus der Wissenschaft berufenen Mitglieder haben eine Interessenskonflikterklärung abzugeben.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Absatz 5 Satz 2 sieht eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Stiftungsrat einerseits als Kontroll- und Aufsichtsorgan sowie zuständig für besonders stiftungsrelevante Entscheidungen (§ 6 Abs. 6) und dem Vorstand andererseits als ausführendes Entscheidungsorgan vor. Derzeit besteht eine Vermischung der Zuständigkeiten: Der Stif-

tungsrat ist in das operative Geschäft eingebunden und entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln/Projekten nach Abschnitt 3. Eine Konkretisierung der Vorstandsaufgaben erfolgt nach § 7 Abs. 7 in der Satzung.

Angesichts des Aufgabenzuwachses des Vorstands sieht der neu gefasste Absatz 6 vor, dass dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anzustellen. Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung (Absatz 7). Der bisherige Absatz 6 wird daher Absatz 7.

Für die Zukunft wird davon ausgegangen, dass auch weiterhin ein Mitglied des Vorstandes selbst leistungsberechtigt im Sinne des Conterganstiftungsgesetzes ist.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Neben dem Haushaltsplan soll künftig auch die Jahresrechnung der Stiftung der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedürfen.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Im Conterganstiftungsgesetz wurde bislang zwecks Darstellung der Historie auf § 12 des Errichtungsgesetzes verwiesen. Danach wurden für die Leistungen nach Abschnitt 2 (Renten, Kapitalisierungen und Kapitalentschädigungen) das damalige Anfangsvermögen von 100 Mio. DM der Grüenthal GmbH und die vom Bund hierfür bereitgestellten 220 Mio. DM verwendet. Nunmehr soll das Gesetz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, zumal dieses Vermögen aufgebraucht ist.

In Satz 2 Nummer 1 ist ein bis auf einen Restbetrag aufzuzehrender Kapitalstock vorgesehen. Das bisherige Stammvermögen von 51 129 000 Euro Bundesmitteln nebst Erträgen (§ 19 ContStifG. i. V. m. § 25 ErrichtungsG) soll in Höhe von 50 Mio. Euro nebst künftigen Erträgen und damit bis auf einen Restbetrag von rund 7 Mio. Euro (nebst Erträgen hieraus zuzüglich möglicher weiterer Zuwendungen) für unmittelbare Leistungen an die leistungsberechtigten Personen nach Abschnitt 2 verwendet werden. Damit sollen die besonderen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen im Einzelfall künftig langfristig abgedeckt werden. Diese Mittel sollen ebenso wie die 50 Mio. Euro der Grüenthal GmbH als jährliche Sonderzahlungen (siehe zu Nummer 8) an die leistungsberechtigten Personen ausgeschüttet werden. Die Kosten der Stiftung sollen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).

Zugleich wird in Satz 2 Nummer 2 geregelt, dass die bisher jedes Jahr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – mit Ausnahme der Mittel für die notwendigen Verwaltungskosten – auch künftig ausschließlich für die monatlichen Leistungen – bisher Renten –, Kapitalisierungen und Kapitalentschädigungen und nicht für die jährlichen Sonderzahlungen (siehe zu Nummer 7) zu verwenden sind.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2 folgt aus dem neuen Absatz 2.

Absatz 2 ermöglicht den in Absatz 1 genannten Personen künftig, zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember

2010 auch dann Leistungen nach dem Congergan-Stiftungsgesetz zu beantragen, wenn sie bisher einen Leistungsantrag nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 13 des Errichtungsgesetzes gestellt haben. Für eine künftige Leistungsgewährung müssen die bisher von der Ausschlussfrist Betroffenen in jedem Fall einen neuen Antrag in dem nunmehr genannten Zeitraum stellen.

Gemäß § 13 des Errichtungsgesetzes mussten die Leistungen bisher bis zum 31. Dezember 1983 geltend gemacht worden sein. Durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 wurde diese Frist für Berechtigte aus dem ehemaligen Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

Nach diesen Zeitpunkten gestellte Anträge waren wegen Fristversäumung unzulässig.

Die Ausschlussfrist wurde erst mit dem Dritten Änderungsgesetz des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2006) in das Gesetz aufgenommen, um die Stiftung insbesondere in die Lage zu versetzen, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die angemeldeten Ansprüche zu verschaffen.

Eine Aufhebung der Ausschlussfrist wird seit langem von verschiedenen Seiten gefordert. Viele der hiervon Betroffenen haben das Unterlassen einer fristgemäßen Antragstellung nicht selbst zu verantworten. Um besondere Härten auszugleichen und um auf Dauer die Lebenssituation aller von der bisherigen Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen deutlich zu verbessern, wird ihnen künftig ein Anspruch auf Leistungen nach dem Congergan-Stiftungsgesetz eingeräumt.

Nach vorliegenden Erkenntnissen ist dabei von rund 100 zusätzlichen Leistungsberechtigten aus dem In- und Ausland auszugehen.

Seit langem wird von verschiedenen Seiten auch eine Änderung des Begriffs „Rente“ befürwortet, da dieser Begriff von den leistungsberechtigten Personen als nicht angemessen empfunden wird. Die Congerganrenten können nicht als Entschädigung bezeichnet werden, denn sie „dienen nicht der Entschädigung für die erlittenen Missbildungen“ (BVerfGE 42, 263 ff.). Daher sollen die bisherigen Congerganrenten in „monatliche finanzielle Unterstützung“ umbenannt werden.

Zu Nummer 8 (§ 13)

a) Absatz 1 ersetzt den Begriff „Rente“ durch „monatliche finanzielle Unterstützung“ (siehe zu Nummer 6) und normiert als zusätzliche Leistungen jährlichen Sonderzahlungen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Leistungspflicht für die jährlichen Sonderzahlungen mit dem Verbrauch der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel endet.

b) Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 folgen aus Absatz 1.

Die Höhe der Sonderzahlungen im Einzelfall ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von insgesamt 100 Mio. Euro, aus den künftig hieraus erwirtschafteten Erträgen, aus der Anzahl der leistungsberechtigten Personen (voraussichtlich knapp 2 800), der Laufzeit der Sonderzahlungen von 25 Jahren sowie einer neuen Punkte-

tabelle, die sich an der Punktetabelle für Kapitalentschädigung (Anlage 1 der Richtlinien) orientiert. Diese Punktetabelle enthält eine stärkere Differenzierung als die Punktetabelle für die bisherigen Congerganrenten (Anlage 3 der Richtlinien) und ermöglicht somit eine gerechtere Verteilung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Kooperation mit dem Stiftungsvorstand die Höhe der Sonderzahlungen alle zwei Jahre anhand der demografischen Entwicklung prüfen und neu festsetzen, damit das Vermögen für die Sonderzahlungen mit dem Ablauf von 25 Jahren aufgebraucht ist. Dadurch werden sich die Sonderzahlungen im Einzelfall im Laufe der Jahre erhöhen, so dass kein genereller Höchstbetrag angegeben werden kann. Auch eine Mindesthöhe ist nicht festzulegen, um im Falle einer ungünstigen Ertragsentwicklung nicht hieran gebunden zu sein.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 folgt aus den neuen Sätzen 4 und 5 in Absatz 2.

Die neuen Sätze 4 und 5 in Absatz 2 regeln die automatisierte Dynamisierung der monatlichen finanziellen Unterstützung. Von verschiedenen Seiten wird seit langem eine automatisierte Dynamisierung der bisherigen Congerganrenten gefordert. Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet darüber zu wachen, dass die Leistungen der Congergan-Stiftung an die Betroffenen auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Änderungsgesetz des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1725) war festgelegt worden, dass eine Rentenerhöhung nur erfolgen soll, wenn ein erheblicher Anstieg der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen eingetreten ist. Demgegenüber sieht zum Beispiel § 56 des Bundesversorgungsgesetzes für verschiedene Leistungen eine an die Entwicklung der gesetzlichen Renten geknüpfte Anpassungspflicht (Automatismus) vor. Auch § 60 des Infektionsschutzgesetzes, der Ansprüche bei Impfschäden regelt, verweist auf das Bundesversorgungsgesetz.

Nachdem die Congerganrenten seit 1997 in voller Höhe aus dem Bundeshaushalt gezahlt werden, ist eine entsprechende Verknüpfung der Anpassung der monatlichen Leistungen für contergangeschädigte Menschen an das Bundesversorgungsgesetz, auf das das Congergan-Stiftungsgesetz auch an anderer Stelle verweist, sinnvoll und systemgerecht. Zudem ist eine klare gesetzliche Regelung für die Betroffenen transparenter, reduziert den Verwaltungsaufwand und trägt der mit der Stiftungserrichtung vom Staat übernommenen Verantwortung Rechnung.

c) Absatz 3 sieht neben den aus Absatz 1 folgenden Änderungen in Satz 7 für die Kapitalisierung der monatlichen finanziellen Unterstützung eine Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes auf zehn Jahre vor. Wegen der durch die Verdoppelung der Renten zum 1. Juli 2008 ermöglichten Verdoppelung der Kapitalisierungsbeträge und angesichts des fortschreitenden Alters der leistungsbe-

rechtigten Personen ist eine Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes auf zehn Jahre angemessen.

Die Änderung in Satz 3 folgt aus der Änderung des Kapitalisierungszeitraumes auf zehn Jahre (Satz 7). Da Kapitalisierungen oftmals mit geringerer Laufzeit in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Frist des Genehmigungserfordernisses der Stiftung bei Veräußerung oder Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Eigentums oder Rechts.

- d) Absatz 4 betrifft redaktionelle Anpassungen an die Änderung in Absatz 1.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird neben den redaktionellen Folgeänderungen zum neuen Absatz 1 klargestellt, dass eine finanzielle Unterstützung auch dann vererblich ist, wenn sie als Rente beantragt wurde. Der Verweis auf das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist wegen der Legaldefinition in § 1 LPartG überflüssig.
- f) Absatz 6 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zum neuen Absatz 1. Satz 3 ist obsolet, da kein Vermögen mehr nach dem bisherigen § 11 vorhanden ist. Der bisherige § 11 verweist auf § 12 des Errichtungsgesetzes.
- g) Redaktionelle Anpassung an Absatz 1.
- h) Die Ergänzung in Absatz 8 dient der Verfahrenserleichterung für eine Rückforderung überzahlter Leistungen im Falle des Todes der leistungsberechtigten Person. Künftig hat die Stiftung ebenso wie der Träger der Rentenversicherung die Möglichkeit, die nach dem Tod der leistungsberechtigten Person zu Unrecht erbrachten Leistungen nach § 118 Abs. 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) unmittelbar von dem kontoführenden Geldinstitut der leistungsberechtigten Person oder nach § 118 Abs. 4 SGB VI von Dritten zurückzufordern. Absatz 5 Satz 2, der eine Vererbbarkeit bereits fälliger Leistungen an einen bestimmten Personenkreis vorsieht, bleibt unberührt.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Redaktionelle Anpassung an § 2.

Zu Nummer 10 (§ 16)

- a) Nach Absatz 1 sollen die jährlichen Sonderzahlungen ohne weiteren Antrag an die leistungsberechtigten Personen (bisher Rentenberechtigten) gewährt werden. Insbesondere soll keine neue ärztliche Begutachtung erfolgen.
- b) Absatz 4 sieht eine Bestellung der Kommissionsmitglieder durch den Stiftungsvorstand vor. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und der nach Absatz 2 bei ihm angeordneten medizinischen Kommission hat sich seit Jahren bewährt. Es trägt zu einer spürbaren Vereinfachung des Bestellverfahrens bei, wenn die Kompetenz hierfür vom Stiftungsrat auf den Vorstand übertragen wird. Als Folge ist Absatz 4 Satz 2 aufzuheben.
- c) Die Aufhebung von Absatz 5 Satz 2 folgt aus Absatz 4.
- d) Die Änderungen in Absatz 6 dienen der Anpassung an § 37 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und an § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Nummer 11 (§ 18)

- a) Bei der ergänzenden Bezugnahme auf das SGB V in Absatz 1 handelt es sich um eine Klarstellung, da die beispielhafte Aufzählung von Gesetzen in § 18 Abs. 1 nicht abschließend ist, wie die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht. § 18 soll sicherstellen, dass die nach dem Conterganstiftungsgesetz zu erbringenden Leistungen echte Zusatzleistungen sind. Die Bundesregierung hat von jeher die Ansicht vertreten, dass diese Leistungen weder Rückforderungsansprüche der Sozialleistungsträger wegen erbrachter Leistungen begründen dürfen noch grundsätzlich bei der Bemessung von Unterhaltsleistungen und von Sozialleistungen der öffentlichen Hand berücksichtigt oder angerechnet werden dürfen.

Dennoch bestand in der Vergangenheit offensichtlich Unsicherheit darüber, ob die bisherigen Conterganrenten als beitragspflichtige Einnahmen bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 240 SGB V herangezogen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung der Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz widerspricht aber der Ratio dieses Gesetzes. Dem Gesetzgeber obliegt es, auch in Zukunft darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung – sei es in Form von Erhöhungen der monatlichen Leistungen oder in sonstiger Weise – der übernommenen Verantwortung gerecht werden (BVerfGE 42, 263). Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen ist es daher erforderlich klarzustellen, dass die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz auch bei der Bemessung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung als echte Zusatzleistungen erhalten bleiben.

- b) Redaktionelle Änderungen in Absatz 2.

Zu Nummer 12 (§§ 19 bis 21)

- a) Zu § 19

Die Änderung der Nummer 1 folgt aus der Änderung des Stiftungszwecks und den Änderungen der §§ 4 und 11. Da aus dem Stammvermögen künftig 50 Mio. Euro für Abschnitt 2 verwendet werden (§ 11 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b), besteht das Stammvermögen somit aus einem Restbetrag von zurzeit rund 7 Mio. Euro nebst anfallenden Erträgen hieraus. Aus diesen Erträgen – sowie nach Nummer 2 aus weiteren Zuwendungen – soll künftig die Projektförderung nach Abschnitt 3 finanziert werden.

Die Regelung der Nummer 2 war bereits in § 25 Nr. 2 des Errichtungsgesetzes enthalten.

- b) Zu § 20

Absatz 1 trägt der Änderung des Stiftungszwecks nach § 2 Rechnung. Aufgrund des geänderten Stiftungszwecks sollen keine Einrichtungen als solche mehr gefördert werden. Die Stiftung erhält künftig die Möglichkeit, selbst Projekte zu initiieren und eigene Projekte durchzuführen (siehe bereits zu Nummer 1). Die Neuregelung ermöglicht Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben aller Art, die geeignet sind, den in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zweck zu erfüllen (z. B. auch Kommunikationsmaßnahmen, der Aufbau eines virtuellen Kompetenznetzwerks oder die Entwicklung und Erprobung neuartiger Hilfsmittel).

Die bisherige Nummer 2 ist in Absatz 1 integriert.

Die bisherige Nummer 3 entfällt, da die Projektförderung wegen des geänderten Stiftungszwecks nach § 2 nunmehr auf contergangeschädigte Menschen zielt und nicht mehr auf die Vermeidung allgemeiner Behinderung.

Der neue Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die bereits vom Stiftungsrat bewilligten Projekte.

Durch den neuen Absatz 3 soll die Autonomie der Stiftung bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit im Sinne einer optimalen Erreichung des Stiftungszwecks unterstrichen werden.

c) Zu § 21

Ein zweijähriger Vergabeplan erhöht die Flexibilität der Stiftung für die Projektförderung und -durchführung. Die Festlegung grundsätzlicher Förderprioritäten im Vergabeplan ist nicht mehr erforderlich, da sich die Förderpriorität bereits aus dem geänderten Stiftungszweck nach § 2 Nr. 2 ergibt.

Der Stiftungsrat soll künftig keine operativen Einzelfallentscheidungen mehr treffen. Die Stärkung des Vorstands als ausführendes Entscheidungsorgan nach § 7 Abs. 5 beinhaltet die Kompetenz zur Entscheidung über die Ausführung des Vergabeplans.

Zu Nummer 13 (§ 24)

Der bisherige Absatz 1 ist nicht mehr erforderlich, da keine Rechtsstreitigkeiten mehr über Ansprüche nach dem Errichtungsgesetz anhängig sind.

Die jetzige Fassung des Paragraphen folgt unmittelbar aus der neuen Zusammensetzung des Stiftungsrates (§ 6 Abs. 1). Zugleich soll wegen der Änderung des Stiftungszwecks und der geänderten Kompetenzverteilung der Stiftungsorgane auch eine Neubesetzung des Stiftungsvorstands – unter Beibehaltung der Kopfzahl (siehe § 7 Abs. 1) – ermöglicht werden.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Da aufgrund der zahlreichen Änderungen der Text nur noch schwer lesbar ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Wortlaut des Gesetzes in einer konsolidierten Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

